

Kolumne

Vorsicht bei Ausschreibungen

Unternehmen sollten bei der Ausschreibung von Versicherungsverträgen Vorsicht walten lassen. Weil sie dabei die Versicherungsbedingungen vorgeben, drohen sie, als Verwender dieser Bedingungen zu gelten. Zweifel bei der Auslegung der Klauseln gehen dann zu ihren Lasten. Um dieses Risiko zu vermeiden, sollten sie im sogenannten Verhandlungsverfahren ausschreiben – und im Nachgang dann auch tatsächlich noch die eine oder andere Klausel mit dem Versicherer diskutieren.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) unterliegen der Klauselkontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Als Konsequenz können Klauseln in AVB, die die Gegenpartei überraschen oder unangemessen benachteiligen, unwirksam sein. Wer AVB „verwendet“, trägt also das Risiko ihrer Unwirksamkeit. Selbst wenn eine Klausel in den AVB nicht unwirksam ist, so trägt der Verwender gemäß Paragraph 305c Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch gleichwohl ein Risiko: Zweifel bei der Auslegung der Klausel gehen zu seinen Lasten.

Relevant ist daher die Frage, wer Verwender von AVB ist. Verwender ist nach der Rechtsprechung derjenige, auf dessen Veranlassung die Einbeziehung der vorformulierten Bedingungen oder Klauseln zurückgeht. Verwender von AVB kann dabei nicht nur der Versicherer sein, sondern auch der Versicherungsnehmer oder der Makler, wenn auf dessen Veranlassung bestimmte Klauseln in den Vertrag aufgenommen werden.

Als Konsequenz kann es vom Zufall abhängen, wer Verwender einer Klausel wird. Nimmt auf die AVB oder auf eine bestimmte marktübliche Klausel zunächst der Versicherer Bezug, so kann der Versicherer zum Verwender der AVB beziehungsweise der Klausel werden. Der Versicherer trägt dann das Risiko der Unwirksamkeit der Klausel, im Zweifel ist die Klausel zu seinen Lasten auszulegen.

Wurde die Klausel zunächst auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder seines Maklers in den Vertrag einbezogen, muss gegebenenfalls der Versicherungsnehmer das Wirksamkeits- und Auslegungsrisiko tragen.

Ein besonderes Problem im Hinblick auf die Verwendereigenschaft kann aus Sicht von Versicherungsnehmern und Maklern durch die Ausschreibung von Versicherungsbedingungen entstehen.

Unter Umständen verpflichten gesetzliche Vorschriften Unternehmen, Versicherungsverträge öffentlich auszuschreiben. Wird in diesen Ausschreibungen auf bestimmte AVB oder Versicherungsbedingungen Bezug genommen, kann der Ausschreibende dadurch zum Verwender dieser Bedingungen werden. Die Klauselkontrolle ginge zu seinen Lasten.

Dieses Ergebnis ist unangemessen, weil die Ausschreibung häufig gesetzlich vorgeschrieben oder aus Gründen der Compliance geboten ist. Der Ausschreibende würde gegebenenfalls für sein rechtmäßiges Verhalten bestraft.

Auf die Art der Ausschreibung achten

Es gibt verschiedene Formen der Ausschreibung. Im sogenannten offenen Verfahren gilt ein Verhandlungsverbot. Die Versicherung ist nach Ausschreibung so abzuschließen wie vorher ausgeschrieben.

Andererseits gibt es das sogenannte Verhandlungsverfahren. Demnach ist der Bieter berechtigt, „Abweichungen vom Wortlaut des ausgeschriebenen Versicherungsvertrages einzubringen“. Soweit möglich, sollte der Ausschreibende daher im Verhandlungsverfahren ausschreiben, um nicht Verwender der später ausgehandelten Bedingungen zu werden.

Der Verwender einer Klausel trägt nicht die Gefahr der Unwirksamkeit nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn die Bedingungen im Einzelnen ausgehandelt werden. Ein solches Aushandeln ist im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen bereits dann gegeben, wenn der Verwender der Gegenseite eine angemessene Verhandlungsmöglichkeit einräumt und gegebenenfalls eine oder mehrere Vertragsbedingungen diskutiert werden.

Wer also beispielsweise verpflichtet ist, Versicherungsbedingungen auszuschreiben und verhindern will, dadurch zum Verwender der ausgeschriebenen Bedingungen zu werden, sollte die Versicherungsbedingungen – soweit rechtlich möglich – im Verhandlungsverfahren ausschreiben. Weiter sollte der Ausschreibende dafür sorgen, dass über die Versicherungsbedingungen tatsächlich verhandelt wird und dass zumindest eine oder mehrere Klauseln im Laufe dieser Verhandlungen verändert werden.

Als Konsequenz besteht dann nicht mehr die Gefahr der Unwirksamkeit der ausgeschriebenen Versicherungsbedingungen, auch die Zweifelsregel greift nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers ein.

Gegebenenfalls sollte derjenige, der Versicherungsbedingungen ausschreibt, die eine oder andere Klausel in die Bedingungen einbauen, die für die Gegenseite mit Sicherheit nicht akzeptabel ist. Dadurch stellt der Ausschreibende sicher, dass es zu einer Verhandlung und einer Abänderung der ausgeschriebenen Versicherungsbedingungen kommt und er nicht als deren Verwender gilt.

Ob AVB oder einzelne Klauseln dem Versicherer oder dem Versicherungsnehmer als Verwender zuzurechnen sind, müssen Gerichte im Einzelfall entscheiden. Die Frage der Klauselkontrolle wird Deckungsauseinandersetzungen in der Industrieversicherung auch in Zukunft prägen. Die Rechtsprechung, nach der es häufig von Zufällen abhängt, wer Verwender einer Klausel ist, kann nur als äußerst unglücklich bezeichnet werden.

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

lars.winkler@wilhelm-rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

- 4 -

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597